



**Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan  
„Gewerbegebiet  
Geißespan III“  
in Unterschneidheim**

**Umweltbericht  
mit  
Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung**



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN  
„Gewerbegebiet Geißespan III“  
in Unterschneidheim

---

**Umweltbericht  
mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung**

---

**Inhaltsverzeichnis**

|  | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| 1. INHALT UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES  | 2            |
| 1.1 Rechtliche Grundlagen des Umweltberichtes  | 3            |
| 1.2 Übergeordnete Planungen  | 3            |
| 1.3 Umsetzung der planerischen und gesetzlichen Vorgaben   | 3            |
| 2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN   | 4            |
| 2.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere   | 4            |
| 2.2 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung   | 5            |
| 2.3 Schutzgut Boden  | 5            |
| 2.4 Schutzgut Wasser   | 5            |
| 2.5 Schutzgut Luft und Klima   | 6            |
| 2.6 Schutzgut Mensch und Kultur  | 6            |
| 3. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM<br>AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTWIRKUNGEN                         | 7            |
| 3.1 Vermeidungsmaßnahmen   | 7            |
| 3.2 Planinterne Ausgleichsmaßnahmen  | 7            |
| 3.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen  | 7            |
| 3.4 Eingriffs- Ausgleichsbilanz des Bebauungsplanes  | 8            |
| 4. VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSGEBOT  | 8            |
| 5. PRÜFEN VON PLANUNGSALTERNATIVEN   | 9            |
| 6. MONITORING  | 9            |
| 6.1 Inhalte des Monitorings  | 9            |
| 6.2 Zeitlicher Ablauf des Monitorings  | 10           |
| 7. ZUSAMMENFASSUNG   | 10           |
| <u>Anlagen</u>   |              |
| - Zustandsbewertung „Bestand“ und „Planung“ (6 Blatt)  |              |
| - Bestandsplan (Verkleinerung o.M.)  |              |
| - Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz, Dipl.-Biol.<br>Karin & Martin Weiß vom 07.02.2022 |              |

Aufgestellt: 22.10.2021 / 10.02.2022 / 23.05.2022

Ausgefertigt: Unterschneidheim, 08.11.21/21.03.22/23.05.22

**GRIMM INGENIEURE**

Dipl.-Ing. C.-P. Grimm

**GEMEINDE UNTERSCHNEIDHEIM**

**JOHANNES JOAS**, Bürgermeister

## 1. INHALT UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES

---

### **Anlass und Ziel**

Die Gemeinde Unterschneidheim beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Geißespan III“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ortsansässigen Bagger- und Fuhrunternehmens zu schaffen. Der Bedarf für die Ausweisung ist gegeben.

### **Alternativen**

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an eine bestehende Gewerbebaufläche an. Eine Ausweisung einer Gewerbebaufläche an anderer Stelle würde einen „Umzug“ des gesamten Gewerbebetriebes bedeuten. Dabei wäre die Flächeninanspruchnahme vrs. um ein Vielfaches größer - zumal derzeit eine Folge- bzw. Umnutzung des derzeitigen Betriebsgeländes nicht denkbar ist. Im Ergebnis der Abwägung erwies sich die Erweiterung einer bestehenden Gewerbefläche um ca. 0,33 ha als ökologisch und ökonomisch günstiger als jegliche andere Möglichkeit der Umsiedlung des Gewerbebetriebes.

### **Lage des Plangebietes im Raum**

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Unterschneidheim und bildet von Norden den endgültigen Abschluss des Siedlungskörpers. Die Ausdehnung des Plangebietes beträgt in Ost-West-Richtung ca. 150 m und in Nord-Süd-Richtung ca. 22 m. Das Plangebiet steigt relativ stetig von Süd nach Nord.

Das Plangebiet wird derzeit ausschließlich als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Es ist unversiegelt und un bebaut (vgl. Bestandsplan in der Anlage).

### **Inhalt des Bebauungsplanes**

Mit dem vorliegenden Bebauungsplangebiet wird ein Gewerbegebiet mit einer überbaubaren Fläche von ca. 0,26 ha ausgewiesen. An drei Seiten wird die gewerblich genutzte Fläche von im Bebauungsplan ausgewiesenen Grünflächen begrenzt.

### **Verkehrliche Erschließung**

Die Erschließung der Baufläche erfolgt über das bestehende Gewerbegebiet. Infolge des vorliegenden Bebauungsplanes werden damit keine zusätzlichen öffentlichen Verkehrsanlagen zur Erschließung des Plangebietes notwendig.

### **Ver- und Entsorgung**

Das Plangebiet wird über bestehende Anlagen und Leitungen im benachbarten Gewerbegebiet ver- und entsorgt.

### **Größe des Plangebietes**

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,33 ha, die sich wie folgt aufteilt:

|                               |         |
|-------------------------------|---------|
| Baufläche                     | 0,26 ha |
| Private Grünflächen           | 0,07 ha |
| Gesamtfläche des Plangebietes | 0,33 ha |

## 1.1 Rechtliche Grundlagen des Umweltberichtes

Zur Notwendigkeit und Durchführung des Umweltberichtes heißt es im BauGB (1. Kapitel – Allgemeines Städtebaurecht (§§ 1 - 135c) 1. Teil - Bauleitplanung (§§ 1 - 13) 1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 4c) ) unter § 2a „Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht“ in der neu gefassten Vorschrift durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU – Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 24.6.2004:

Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

## 1.2 Übergeordnete Planungen

### Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterschneidheim (Gemeindeverwaltungsverband Tannhausen mit den Gemeinden Stöttlen, Tannhausen und Unterschneidheim) ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche enthalten.

### Schutzgebiete

Im Plangebiet selbst sind keine Fauna-Flora-Habitat-, Natur-, Landschafts- oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

### Kartierte Biotop

Im Plangebiet selbst oder in planungsrelevanter Umgebung befinden sich keine nach § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg kartierte Biotop.

### Bebauungsplanung

Im Südosten wird eine kleine Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Geißespan II“ überplant.

## 1.3 Umsetzung der planerischen und gesetzlichen Vorgaben

Der Forderung von BauGB und BNatSchG zum Ausgleich erheblicher Eingriffe in Natur und Haushalt wird durch eine in den Umweltbericht integrierten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung entsprochen.

## 2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

---

Die Prognose über die Entwicklung des Planungsraumes bei Nichtdurchführung der Planung wird durch die Bestandsbeschreibung und den beiliegenden Bestandsplan hinreichend erläutert. Nachfolgend werden die zu erwartenden Veränderungen beschrieben, die sich bei Realisierung der Planung ergeben werden.

### 2.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

#### Flora und Biotopstruktur

Die rechnerische Bilanzierung basiert auf der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung-ÖKVO) vom 19.12.2010.

In der Anlage zum Umweltbericht (Bestandsplan) ist der Ist-Zustand des Plangebietes hinsichtlich seiner Biotopstrukturen kartiert.

Die Fläche des Bebauungsplanes wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche intensiv genutzt (vgl. beiliegender Bestandsplan). Gehölz- oder Strauchstrukturen sind innerhalb des Plangebietes selbst nicht vorhanden. Auf der südlich angrenzenden, bestehenden Gewerbefläche befinden sich einige Sträucher und standortfremde Nadelgehölze.

In der Anlage des Umweltberichtes sind die ökologischen Berechnungen bzgl. der Bestandsanalyse - unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Festsetzungen der benachbarten Bebauungspläne „Gewerbegebiet Geißespan“ und „Gewerbegebiet Geißespan II“ - und des prognostizierten Planungszustandes nach Planrealisierung enthalten. Demnach ergeben sich folgende Bilanzwerte:

|                |               |                  |
|----------------|---------------|------------------|
| Bestand        | 16.337        | Ökopunkte        |
| <u>Planung</u> | <u>12.987</u> | <u>Ökopunkte</u> |
| Defizit        | - 3.350       | Ökopunkte        |

#### Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist darüber hinaus zu prüfen, ob besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sein können. Eine diesbezügliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Dipl.-Biologen Weiß & Weiß mit Datum vom 07.02.2022 gutachterlich durchgeführt. Im Ergebnis kommen die Gutachter zu folgendem Fazit: *„...Auch für die nördlich an das geplante Erweiterungsgebiet Geißespan III liegende Flächen kann eine Feldlerchenbrut aufgrund der Habitatansprüche der Art ausgeschlossen werden. Somit wird davon ausgegangen, dass kein Verdrängungseffekt für die Feldlerche entsteht und kein Brutplatz verloren geht. Damit wird keine Fortpflanzungsstätte der Feldlerche aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Ruhestätten sind nicht betroffen.*

*Weiterhin werden ein Brutvorkommen des Rebhuhns und ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen.*

*Ein Verbotstatbestand (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht ausgelöst.“*

## 2.2 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Untersuchungsraum im Nordosten von Unterschneidheim ist derzeit bereits durch die Gewerbeansiedlung geprägt. Bei Planrealisierung rückt die Gewerbefläche um ca. 20 m nach Norden. Eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes ist dadurch nicht zu erwarten. Durch die geplante Eingrünung wird ein angemessener Übergang zwischen gewerblicher Fläche und freie Landschaft geschaffen.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch die Nähe zur gewerblichen und zur wohngenutzten Bebauung besitzt das Plangebiet eine sehr eingeschränkte Erholungsfunktion.

## 2.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird durch die vorliegende Planung in seiner Leistungsfähigkeit und Schutzbedürftigkeit beeinflusst. Für die Bewertung des Eingriffes in die Schutzfunktionen des Bodens wurde die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, Dezember 2012“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), herangezogen.

In der Anlage zu diesem Umweltbericht ist die bodenschutzfachliche Bewertung des Planvorhabens im Ist-Zustand und bei Planrealisierung (unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Festsetzungen der benachbarten Bebauungspläne „Gewerbegebiet Geißespan“ und „Gewerbegebiet Geißespan II“) beigefügt. Auf die Anlage wird verwiesen. Demnach ergibt sich folgende bodenschutzfachliche Bilanzierung:

|                |               |                  |
|----------------|---------------|------------------|
| Bestand        | 31.017        | Ökopunkte        |
| <u>Planung</u> | <u>11.915</u> | <u>Ökopunkte</u> |
| Defizit        | -19.102       | Ökopunkte        |

## 2.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird nachfolgend getrennt nach Oberflächenwasser und Grundwasser bewertet.

### Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Das nicht verschmutzte Dachflächenwasser wird separat gesammelt, in Zisternen, Mulden, o.ä. gedrosselt und dem öffentlichen Regenwasserkanal zugeführt. Das Schmutzwasser wird zusammen mit dem Niederschlagswasser von Hof- und Straßenflächen in einen gemeinsamen Mischwasserkanal abgeleitet und der Kläranlage zugeführt.

Für die Regenwasserrückhaltung sind Zisternen vorgesehen, so dass sich eine Stoßbelastung für den Vorfluter nicht ergeben wird. Die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer werden aufgrund der Regenwasserrückhaltung und der Kleinräumigkeit des Plangebiets nur marginal sein.

### **Grundwasser**

Die Retentionsfähigkeit für Oberflächenwasser ist aufgrund der geologischen und topografischen Eigenschaften als gering einzustufen. Oberflächennahe Grundwasserleiter sind topografiebedingt nicht durch die Maßnahme betroffen.

Durch die geplante Bebauung kommt es zur Versiegelung von Flächen, auf denen die Versickerung von Niederschlagswasser und somit auch die Grundwasserneubildung unterbunden werden. Durch die Ableitung des nicht verunreinigten Dachflächenwassers indirekt über Regenwasserkanäle in den Vorfluter, wird jedoch eine Kompensation zur Versiegelung geschaffen.

Infolge der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist ein Nährstoffeintrag in das Grundwasser durch Natur- oder Kunstdünger im Istzustand gegeben. Dies wird bei Planrealisierung unterbunden. Eine Belastung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag ist infolge der Aufsiedlung nicht zu erwarten, da eine gezielte Versickerung von (verunreinigtem) Oberflächenwasser nicht geplant ist.

Bei den Baumaßnahmen sind bei fachgerechter Ausführung keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Vor- und Nachteile für das Grundwasser gleichen sich durch das Planvorhaben weitgehend aus - eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

### **2.5 Schutzgut Luft und Klima**

Die durchschnittliche Jahrestemperatur kann mit ca. 7° bis 9° C angegeben werden, die jährliche Niederschlagsmenge beträgt im Mittel ca. 800 mm bis 900 mm pro Jahr.

Bei Realisierung des „Gewerbegebietes Geißespan III“ ist mit lokalen klimatologischen Auswirkungen nicht zu rechnen. Die geplante Bebauung wird zwar zwangsläufig eine Beeinträchtigung des Kleinklimas bewirken, diese wird jedoch durch die Beschattung der geplanten Pflanzungen etwas kompensiert werden. Eine nachteilige Veränderung der Klimaverhältnisse ist auch aufgrund der sehr geringen Baufläche des Plangebietes nicht zu erwarten.

### **2.6 Schutzgut Mensch und Kultur**

Hinsichtlich Kulturgüter liegen keine Erkenntnisse im Plangebiet vor. Eine denkmalschutzspezifische Sondierung hat jedoch nicht stattgefunden. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und insbesondere durch die umgebende gewerbliche Bebauung ist das Plangebiet bereits heute anthropogen geprägt.

Der landwirtschaftliche Betrieb, der die Fläche des Plangebietes derzeit bewirtschaftet, ist - aufgrund der sehr geringen Fläche - in seiner Existenz nicht gefährdet.

Insgesamt wird für das Schutzgut Mensch und Kultur keine wesentliche Veränderung durch das geplante Vorhaben prognostiziert.

### 3. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTWIRKUNGEN

---

#### 3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung sind vorgesehen:

- Alle Eingriffe in Gehölzbestände dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar erfolgen.

#### 3.2 Planinterne Ausgleichsmaßnahmen

- Pflanzgebot am östlichen und westlichen Rand des Plangebietes

Die planinternen Maßnahmen können aufgrund der vorgesehenen Nutzung in ihrer Fläche und Intensität nicht ausgeweitet werden. Zusätzliche planinterne Maßnahmen sind über das vor genannte Maß ebenfalls nicht möglich.

#### 3.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Eine Kompensation des planbedingten Eingriffs in Natur, Boden und Landschaft ist nur durch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Geißespan III“ gegeben.

Bei verschiedenen Vorhaben der Bauleitplanung in der Gesamtgemeinde Unterschneidheim ergibt sich immer wieder die Notwendigkeit von planexternen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffes in Natur, Umwelt und Boden. Die Gemeinde Unterschneidheim hat deshalb vor dem Hintergrund einer ganzheitlichen, naturschutzfachlichen Planung ihres Gemeindegebietes ein Ökokonto angelegt.

Das Ökokonto sieht eine großflächige, naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme im Bereich Sechtatal bei Sechtenhausen (Gewann Bruckwiesen) zur Verbesserung der Biotopqualität und zur Schaffung höherwertiger Biotope vor. Entwicklungsziel dieser Maßnahme ist, auf einer Fläche von ca. 8,4 ha die bestehenden Wiesen zu artenreichen Fettwiesen und Magerwiesen zu entwickeln sowie gewässerbegleitende Hochstaudenfluren aufzubauen. Ferner ist vorgesehen, „...*die nicht mehr genutzten gewässerbegleitenden Streifen vollständig aus der Nutzung herauszunehmen. Sie können als Biber-Lebensraum genutzt werden, ohne Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung. ...Als Erhaltungsziel wird die Erhaltung der vom Biber geschaffener Gewässerstrukturen und die Bereitstellung der durch die Tieraktivitäten in Anspruch genommenen Flächen und Ufer innerhalb der ausgewiesenen Gewässerrandstreifen mit ihren sich einstellenden natürlichen Ufersäumen im MaP genannt. Diese beiden Ziele können in dem Ausgleichsbereich verwirklicht werden.*“ (Quelle: Ökokonto Unterschneidheim, Büro Weiß & Weiß).

Darüber hinaus werden im Bereich der großflächigen Ausgleichsmaßnahme - bedingt durch die natürlichen Ausgangsbedingungen des weiten Talraums und die großen Wiesenflächen in der Nähe zur Itzlinger Lache - Kiebitzreviere zusätzlich geschaffen.

Alle von den v.g. Maßnahmen betroffenen Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Unterschneidheim, so dass die Realisierung gesichert ist.

### 3.4 Eingriffs- Ausgleichsbilanz des Bebauungsplanes

In der Summe ergibt sich für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Geißespan III“ unter Berücksichtigung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen bzw. des Ökokontos nachfolgende naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz (siehe hierzu auch die detaillierten Berechnungen in der Anlage).

|  | Planintern    |               | Planexterner<br>Kompensationsbedarf |
|--|---------------|---------------|-------------------------------------|
|  | vorher        | nachher       |                                     |
|  | [ÖP]          | [ÖP]          | [ÖP]                                |
| Natur und Umwelt                                       | 16.337        | 12.987        | 3.350                               |
| Boden  | 31.017        | 11.915        | 19.102                              |
| <b>Summe</b>   | <b>47.354</b> | <b>24.902</b> | <b>22.452</b>                       |
|  |               |               | Ausgleichswert<br>[ÖP]              |
| Guthaben Ökokonto, Stand Juli<br>2021                  |               |               | 307.874                             |
| <b>abzüglich Ausgleichmaßnahmen "GE Geißespan III"</b> |               |               | <b>-22.452</b>                      |
| <b>Verbleibt auf<br/>Ökokonto</b>                      |               |               | <b>285.422</b>                      |

Die vorstehende Tabelle zeigt, dass der bei Planrealisierung zwangsläufig verursachte Eingriff in Natur, Boden und Umwelt durch die geplanten ökologischen Maßnahmen innerhalb des Plangebiets und unter Einbeziehung der Maßnahmen des Ökokontos vollständig kompensiert wird.

## 4. VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSGEBOT

Der Eingriff in Natur, Boden und Umwelt ist unvermeidbar, weil die Schaffung von zusätzlichen Bauflächen zwangsläufig zu einem Eingriff führen muss. Die Ausweisung einer Gewerbefläche im direkten Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet ist ökonomisch und auch ökologisch sinnvoll. Dabei wird die Ausweisung von neuen

Gewerbebauflächen gegenüber dem Bestandsschutz von Landwirtschaft, Natur und Landschaft als höherrangig eingestuft.

Dem planimmanenten Interessenkonflikt zwischen der Deckung des Gewerbeflächenbedarfs und der Eingriffe in Natur und Umwelt soll durch folgende Planungsinhalte abgeholfen bzw. minimiert werden:

- Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet
- Vermeidung von zusätzlichen öffentlichen Verkehrsanlagen
- Bepflanzungsmaßnahmen auf privaten Flächen

## **5. PRÜFEN VON PLANUNGSMODERNEN**

---

Im Vorfeld wurden Standortalternativen untersucht. Eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes ist dabei nur in nördlicher Richtung möglich. Eine „Umsiedlung“ des gesamten Gewerbebetriebes hätte wesentlich größere Eingriffe in Natur und Umwelt zur Folge. An keinem anderen Standort in Unterschneidheim ist unter Abwägung aller relevanten naturschutzfachlichen Belange eine maßvolle Gewerbegebietserweiterung mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft möglich.

## **6. MONITORING**

---

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zielrichtung des Monitorings ist es, insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen nachhaltig zu erfassen.

Für die hier vorliegende Bebauungsplanung sind durch ein geeignetes Monitoringverfahren die Umweltauswirkungen, die bei der Planaufstellung lediglich prognostiziert werden konnten, nach der Umsetzung nachzuweisen.

### **6.1 Inhalte des Monitorings**

Im Zuge des Monitorings ist z.B. nachzuweisen,

- ob die angewandte Methodik zur Biotopbewertung die tatsächliche Bewertung für das Plangebiet und für die außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen lieferte;
- ob die Wertfaktoren der Biotopbewertung auch langfristig vertretbar sind;
- ob die Versiegelung des gesamten Plangebietes entsprechend der Prognosen eingehalten wurden;
- ob es weitere Umweltbelastungen gab, die nicht sicher vorhergesagt werden konnten.

## 6.2 Zeitlicher Ablauf des Monitorings

Wann und in welcher Weise die Gemeinde Unterschneidheim ihre Prognose der Umweltauswirkungen überwacht, orientiert sich am nachfolgenden Zeitplan.

Nach der Aufsiedelung des Plangebietes:

- wurden die Anpflanzungen auf den privaten Flächen im Plangebiet entsprechend dem Bebauungsplan angelegt bzw. durchgeführt?
- sind Erhalt und Unterhalt der ökologischen Maßnahmen im Bebauungsplan und der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes gesichert?
- wurde der Versiegelungsgrad eingehalten?
- können die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens getroffenen Prognosen bestätigt werden?

## 7. ZUSAMMENFASSUNG

---

Die Gemeinde Unterschneidheim beabsichtigt am nordöstlichen Ortsrand ihres Hauptortes einem bestehenden Gewerbebetrieb eine Erweiterung seines Betriebsareals um ca. 0,33 ha zu ermöglichen.

Bei den zur Überbauung vorgesehenen Flächen handelt es sich ausschließlich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Biotop nach § 33 NatSchG, Landschaftsschutz-, Naturschutz- oder Wasserschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Öffentliche Erschließungsanlagen sind für die Planrealisierung nicht notwendig.

Für das Plangebiet wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Darin wird ausgesagt, dass für die Planrealisierung keine Maßnahmen zu ergreifen sind, um den Belangen des Artenschutzes gerecht zu werden.

Durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes wird eine Minderung des Eingriffs erreicht. Eine Kompensation des Eingriffes ist planintern jedoch nicht gegeben. Zur Kompensation des Eingriffes wird eine großflächige Ausgleichsmaßnahme des Ökokontos der Gemeinde Unterschneidheim außerhalb des Plangebietes herangezogen.

Die naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung weist unter Einbeziehung des Ökokontos ein positives Ergebnis aus, d.h. dass durch die vorgesehenen naturschutzrelevanten Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes der bei Planrealisierung verursachte Eingriff in Natur, Boden und Umwelt vollständig ausgeglichen werden kann.

Bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Fortbestand und der maßvollen Entwicklung eines ortsansässigen Gewerbebetriebes einschl. den damit

verbundenen Arbeitsplätzen und dem zwangsläufigen Eingriff in die Natur und Boden, wird unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit die gewerbliche Entwicklung als vorrangig eingestuft. Zur Erreichung des genannten öffentlichen Belanges ist dieser unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft an keinem anderen Ort in Unterschneidheim mit einem geringeren Umfang durchführbar.

Im Rahmen der Abwägung wird unter Berücksichtigung der im Umweltbericht beinhaltenen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung festgestellt, dass der vorliegende Bebauungsplan den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in ausreichendem Maße Rechnung trägt.

H:\Auftrag\2021\21-073 BP Geißespan III - Schimmele\Bericht\2021-10-22 Umweltbericht Geißespan III.doc

## Naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung unter Einbeziehung des Schutzgutes Bodes

**Grundlagen:**

- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO) vom 19. Dezember 2010
- " Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, Dezember 2012", Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- Bodenkarte BK 50 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
- Naturschutzfachlicher Bestandsplan, Grimm Ingenieure September 2021
- Zeichnerischer Teil des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Geißespan III"

**Ergebnis:**

Gemäß nachfolgender Berechnungen und Ausführungen ergibt sich folgende Eingriff-Ausgleichsbilanz:

|                  | Planintern    |               | Planexterner<br>Kompensationsbedarf |
|------------------|---------------|---------------|-------------------------------------|
|                  | vorher        | nachher       |                                     |
|                  | [ÖP]          | [ÖP]          | [ÖP]                                |
| Natur und Umwelt | 16.337        | 12.987        | 3.350                               |
| Boden            | 31.017        | 11.915        | 19.102                              |
| <b>Summe</b>     | <b>47.354</b> | <b>24.902</b> | <b>22.452</b>                       |

Zur Kompensation des planbedingten Eingriffs in Boden, Natur und Umwelt sind außerhalb des Bebauungsplangebietes ökologische Ausgleichmaßnahmen mit einem Bilanzwert von ca. 22.500 ÖP erforderlich. Der Ausgleich wird im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde Unterschneidheim erreicht.

|  | Ausgleichswert<br>[ÖP] |
|--|------------------------|
| Guthaben Ökokonto, Stand Juli 2021                     | 307.874                |
| <b>abzüglich Ausgleichmaßnahmen "GE Geißespan III"</b> | <b>-22.452</b>         |
| <b>Verbleibt auf Ökokonto</b>                          | <b>285.422</b>         |

Aufgestellt:  
 17.09.2021  
 GRIMM.INGENIEURE  
 A.Krauß / C.Grimm

## Ökologische Bewertung von Bestand und Planung

vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO) vom 19. Dezember 2010

ÖP = Ökopunkte

### Zustandsbewertung "Bestand"

| Biotoptyp                        | Nr.   | Feinmodul mit Normalwert und Wertspanne | Bilanzfaktor | Fläche [m <sup>2</sup> ] |  | Bilanzwert [ÖP] |
|----------------------------------|-------|---|--------------|--------------------------|--|-----------------|
| Magerwiese mittlerer Standorte * | 33.43 | 12-21-32                                | 15           | 193                      |  | 2.888           |
| Feldhecke *                      | 41.20 | 15                                      | 15           | 83                       |  | 1.238           |
| Acker                            | 37.11 | 4-8                                     | 4            | 3.053                    |  | 12.212          |
| Summe                            |       |   |              | 3.328                    |  | 16.337          |

\* Bilanzfaktor gemäß Bebauungsplan "GE Geißespan II"

**Gesamtsumme Bestand                      16.337 ÖP**

### Zustandsbewertung "Planung"

| Biotoptyp                        | Nr.   | Planungsmodul mit Normalwert und Wertspanne | Bilanzfaktor | Fläche [m <sup>2</sup> ] |  | Bilanzwert [ÖP] |
|----------------------------------|-------|---|--------------|--------------------------|--|-----------------|
| von Bauwerken bestandene Fläche  | 60.10 | 1   | 1            | 2.050                    |  | 2.050           |
| unbebaubare Fläche               | 60.60 | 6   | 6            | 915                      |  | 5.492           |
| Magerwiese mittlerer Standorte * | 33.43 | 15  | 15           | 254                      |  | 3.812           |
| Feldhecke *                      | 41.20 | 15  | 15           | 109                      |  | 1.634           |
| Summe                            |       |   |              | 3.328                    |  | 12.987          |

\* Bilanzfaktor gemäß Bebauungsplan "GE Geißespan II"

**Gesamtsumme Planung                      12.987 ÖP**

Gemeinde Unterschneidheim  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gewerbegebiet Geißespan III" in Unterschneidheim

**Detaillierte Flächenberechnung Bestand**

Gesamtfläche des Plangebietes 3.328 m<sup>2</sup>

|               | Fläche             | Anteil Fläche | Magerwiese<br>mittlerer<br>Standorte | Feldhecke         | Acker                | Summe                |
|---------------|--------------------|---------------|--------------------------------------|-------------------|----------------------|----------------------|
| Biotoptyp Nr. |                    |               | 33.43                                | 41.20             | 37.11                |                      |
|               | 275 m <sup>2</sup> | 70 %<br>30 %  | 193 m <sup>2</sup>                   | 83 m <sup>2</sup> | 3.053 m <sup>2</sup> |                      |
| Summe         |                    |               | 193 m <sup>2</sup>                   | 83 m <sup>2</sup> | 3.053 m <sup>2</sup> | 3.328 m <sup>2</sup> |

Gemeinde Unterschneidheim  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gewerbegebiet Geißespan III" in Unterschneidheim

**Detaillierte Flächenberechnung Planung**

Gesamtfläche des Plangebietes 3.328 m<sup>2</sup>

|               | Fläche               | Grund-<br>flächenzahl /<br>Anteil Fläche | von<br>Bauwerken<br>bestandene<br>Fläche<br>60.10 | Garten / nicht<br>bebaubare<br>Fläche<br>60.60 | Pfg- Fläche<br>33.43 | Feldhecke<br>41.20 | Summe                |
|---------------|----------------------|--|---|--|----------------------|--------------------|----------------------|
| Baufläche     | 2.562 m <sup>2</sup> | 0,8                                      | 2.050 m <sup>2</sup>                              | 512 m <sup>2</sup>                             |                      |                    |                      |
| Grünfläche    | 403 m <sup>2</sup>   |  |   | 403 m <sup>2</sup>                             |                      |                    |                      |
| Pfg-Fläche    | 160 m <sup>2</sup>   | 0,7                                      |   |  | 112 m <sup>2</sup>   | 48 m <sup>2</sup>  |                      |
|               | 203 m <sup>2</sup>   | 0,7                                      |   |  | 142 m <sup>2</sup>   | 61 m <sup>2</sup>  |                      |
| Zwischensumme |                      |  |   | 915 m <sup>2</sup>                             | 254 m <sup>2</sup>   | 109 m <sup>2</sup> |                      |
| Summe         |                      |  | 2.050 m <sup>2</sup>                              |  | 1.278 m <sup>2</sup> |                    | 3.328 m <sup>2</sup> |



### Bewertung des Schutzgutes "Boden"

#### Bewertung vor dem Eingriff:

|                               |                      |   |      |                   |   |               |           |
|-------------------------------|----------------------|---|------|-------------------|---|---------------|-----------|
| Ackerfläche u. Grünland       | 3.328 m <sup>2</sup> | x | 9,32 | ÖP/m <sup>2</sup> | = | 31.017        | ÖP        |
| <b>Summe vor dem Eingriff</b> | 3.328 m <sup>2</sup> |   |      |                   |   | <b>31.017</b> | <b>ÖP</b> |

#### Bewertung nach dem Eingriff:

|                                 |                      |   |      |                   |   |               |           |
|---------------------------------|----------------------|---|------|-------------------|---|---------------|-----------|
| durch Gebäude überbaute Flächen | 2.050 m <sup>2</sup> | x | 0,0  | ÖP/m <sup>2</sup> | = | 0             | ÖP        |
| nicht bebaubare Fläche          | 1.278 m <sup>2</sup> | x | 9,32 | ÖP/m <sup>2</sup> | = | 11.915        | ÖP        |
| <b>Summe nach dem Eingriff</b>  | 3.328 m <sup>2</sup> |   |      |                   |   | <b>11.915</b> | <b>ÖP</b> |

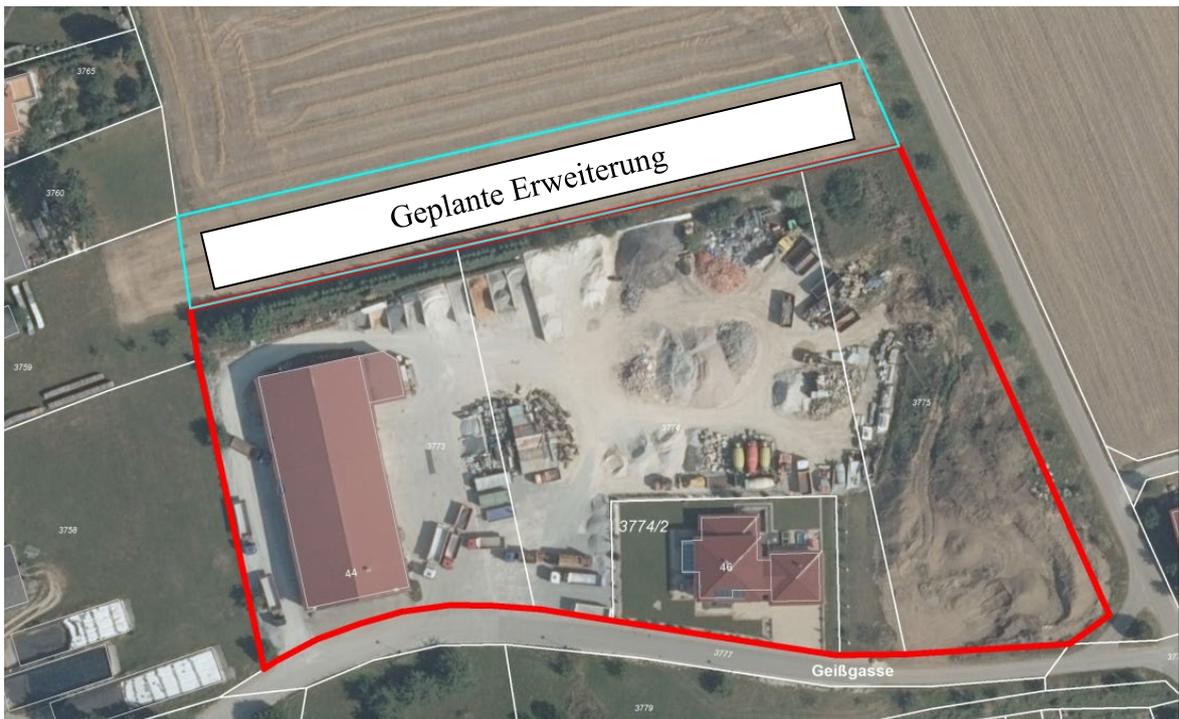
|  |           |   |        |    |   |               |           |
|--|-----------|---|--------|----|---|---------------|-----------|
| <b>Kompensationsbedarf aus der Bodenschutzfachlichen Bewertung</b> | 31.017 ÖP | - | 11.915 | ÖP | = | <b>19.102</b> | <b>ÖP</b> |
|--|-----------|---|--------|----|---|---------------|-----------|

H:\Auftrag\2021\21-073 BP Geißespan III - Schimmele\Bericht\2021-09-17 BPlan GE Geißespan III - Umweltbericht Flächenbilanz.xlsx\Zusammenfassung



# Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
„Gewerbegebiet Geißespan III“  
in der Gemeinde Unterschneidheim



Kirchheim, den 7. Februar 2022



Dipl. Biol. Karin & Martin Weiß  
Brühlstr. 50  
73467 Kirchheim / Ries

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| 1. Aufgabenstellung .....  | 3  |
| 2. Beschreibung des Eingriffes .....   | 3  |
| 2.1. Schutzgebietskulissen im Umgriff des künftigen Bebauungsplangebietes .....            | 3  |
| 2.2. Struktur des Bestandes.....   | 4  |
| 2.2.1 Struktur im Geltungsbereich der Erweiterungsfläche „Geißespan III“ .....             | 4  |
| 2.2.1 Struktur im Umfeld der Erweiterungsfläche „Geißespan III“ .....                      | 4  |
| 2.3. Vorkommen von besonders und streng geschützte Arten und europäischen Vogelarten ..... | 7  |
| 2.3.1. Europäische Vogelarten.....   | 7  |
| 2.3.2. Sonstige Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie .....                                 | 9  |
| 3. Wirkungen des Vorhabens.....  | 10 |
| 4. Maßnahmen / Ergebnis .....  | 11 |
| 5. Literatur .....   | 11 |

## 1. Aufgabenstellung

Das vorliegende Gutachten dient der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Geißespan III" in der Gemeinde Unterschneidheim.

Die Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde an das Büro Weiß & Weiß im September 2021 vergeben.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Oberschneidheim und bildet hier den nordöstlichen Ortsrand von Unterschneidheim. Es soll die bereits genutzten Gewerbegebiete Geißespan I und II nach Norden vergrößern. Der Erd- und Baggerbetrieb Schimmele möchte seinen Betriebsstandort um das Flst. Nr. 3772 (3.055 m<sup>2</sup>) erweitern. Das Grundstück soll sowohl als Abstellfläche für Fahrzeuge und Maschinen sowie als Lagerfläche für Baustoffe dienen. Die Erschließung ist über das bestehende Betriebsgelände vorgesehen.

Das Flst. Nr. 3772 grenzt im Norden an ackerbaulich genutzte Flächen, im Osten, jenseits von Obstbaumreihe und Feldweg, an landwirtschaftliche Flur und im Westen an alte Hofstellen, im Süden – wie oben beschrieben – an das ausgewiesene Gewerbegebiet.

Die gesetzliche Grundlage für die saP gibt der § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG vor, in dem Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zusammengestellt sind.

## 2. Beschreibung des Eingriffes

### ***2.1. Schutzgebietskulissen im Umgriff des künftigen Bebauungsplangebietes***

Im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Schutzgebiete; weder ist das Planungsgebiet als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet geschützt, noch grenzen Schutzgebiete an oder liegen in näherem Umfeld.

Innerhalb des künftigen Geltungsbereiches des BBP liegen keine nach §30 BNatSchG in Verbindung mit §33 NatSchG geschützte Biotope.

In der Umgebung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes liegen ebenfalls keine geschützten Biotope, mit Ausnahme einer Hecke im Süden, die aber durch einen Feldweg getrennt ist, und es finden sich keine weiteren Schutzgebietsszenarien, z.B. Landschaftsschutzgebiet, Natura-2000-Gebiet etc..

## **2.2. Struktur des Bestandes**

### **2.2.1 Struktur im Geltungsbereich der Erweiterungsfläche „Geißespan III“**

Die geplante Erweiterungsfläche Flst. Nr. 3772 wird aktuell als Acker genutzt und kann als Biotoptyp „Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)“ eingestuft werden (Begehung am 17.9.2021). Gefunden wurden bei der Begehung das Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und der Persische Ehrenpreis (*Veronica persica*), zwei häufige Ackerwildkräuter, die nährstoffreiche Verhältnisse anzeigen. Der Acker wird intensiv bewirtschaftet.



**Abbildung 1:** Blick auf den Acker Flst. Nr. 3772 (17.9.2021), der als Erweiterungsfläche gewerblich genutzt werden soll. Links im Bild die rechtskräftigen Gewerbegebiete Geißespan I und II, im Hintergrund die alten Hofstellen und rechts im Bild, bereits stärker bewachsen, die Ackerlage von Flst. 3771.

### **2.2.1 Struktur im Umfeld der Erweiterungsfläche „Geißespan III“**

Die Erweiterungsfläche Geißespan liegt am Ortsrand von Oberschneidheim, an einem von Spaziergängern regelmäßig frequentierten Feldweg. Im Süden grenzt sie an das bestehende Betriebsgelände des Erd- und Baggerbetriebs Schimmele an. Dieses Betriebsgelände wird im überwiegenden Teil von befestigten Lagerflächen geprägt. Im Zentrum liegt ein Wohnhaus, das von Rasenflächen umgeben ist. Nur am Rand im Norden sowie entlang der Erd-

haufen im Osten sind Vegetationsbestände ausgeprägt, die eine gewisse Strukturvielfalt bieten. Im Folgenden finden sich Luftbilder aus den Jahren 2001 bis 2019, die die Entwicklung der Gewerbeflächen Geißespan I und II zeigen.



**Abbildung 2:** Luftbild aus dem Jahr 2001 (Quelle Google Earth). Auf dem Bild sieht man das Betriebsgebäude mit angrenzender kleiner Lagerfläche. Nach Norden und Osten grenzen Ackerflächen an. Jenseits des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Feldweges liegen viele schmale Äcker. Der Wegebau im Rahmen der Flurneuordnung ist umgesetzt, aber die Flurstücke sind noch nicht zusammengelegt.



**Abbildung 3:** Luftbild aus dem Jahr 2008. Im Rahmen der Flurneuordnung wurden die Ackerschläge nun zusammengelegt. Der Erd- und Baggerbetrieb grenzt weiterhin im Osten an Ackerlagen.



**Abbildung 4:** Luftbild 2019; der Baggerbetrieb hat sein Betriebsgelände nach Osten erweitert. Das zentrale Wohnhaus ist erbaut und wird von Rasenflächen umgeben. Nach Osten ist das Betriebsgelände erweitert. Ganz im Osten, zum Feldweg hin, werden verschiedene Erden in Haufen gelagert. Entlang des Feldweges wurde eine Obstbaumreihe gepflanzt.

Nordrand des Gewerbegebiets Geißespan I und II: Im Westen ist eine dichte hochwüchsige Blaufichtenreihe kombiniert mit einer niederwüchsigen Thujahecke zu finden, mit einer Gesamtbreite von ca. 5m. Nach Osten wird die Vegetationsstreifen schmaler und erreicht eine Breite von ca. 3 bis 4m. Hier sind vereinzelt spontan Gehölze aufgekommen, z.B. eine junge Birke und wenige Sträucher. Eine grasdominierte Ruderalvegetation bietet Deckung und Unterschlupfmöglichkeiten auf einem schmalen Band, hier kommt u.a. immer wieder die Wilde Karde (*Dipsacus sylvestris*) vor. Die Ruderalflur liegt zwischen den asphaltierten Betriebsflächen und den intensiven Ackerflächen. Nach Osten grenzen Erdhaufen an, die teilweise regelmäßig bewegt werden und dann vegetationsfrei sind, tlw. aber auch schon längere Zeit lagern. Vor allem im Nordosten und im Südosten, also in den „Ecken“ haben sich ebenfalls Ruderalfluren ausgeprägt.

Der Betriebsgelände wird regelmäßig befahren und ist neben den optischen Störungen, den Fahrzeug- und Materialbewegungen auch akustischen Störungen, v.a. durch die im Rückwärtsgang warnenden Fahrzeuge ausgesetzt.

### **2.3. Vorkommen von besonders und streng geschützte Arten und europäischen Vogelarten**

Aufgrund der Struktur des Gebietes ist es potentiell als Lebensstätte für Feldvögel und als Teillebensstätte der Zauneidechse geeignet. Im Folgenden werden diese Arten, bzw. Artengruppen auf der Grundlage ihrer Ansprüche an das Habitat genauer betrachtet. Erfassungen im Gelände wurden nicht für notwendig erachtet.

#### **2.3.1. Europäische Vogelarten**

Die Begehung zur Beurteilung des Vogelbestandes erfolgte außerhalb der Brut- und Rastzeit. Aufgrund des Fehlens von Gehölzstrukturen kann lediglich mit bodenbrütenden Vogelarten der Agrarflächen gerechnet werden. Relevant ist aus dieser Gilde insbesondere die Feldlerche.

Dabei gilt es die Auswirkungen auf den vermuteten Brutvogelbestand auf der Fläche selber im Zusammenhang mit den Nachbarflächen zu beurteilen.

Die **Feldlerche** hält Abstand von vertikalen Strukturen, wie sie die vorhandene Wohnbebauung mit den hochwüchsigen Gehölzen darstellt. Die Bebauung in diesem Bereich ist bereits in den Urkarten (Quelle: Ostalbmapp), die um 1830 ausgearbeitet wurden, dargestellt. Entsprechend dem Siedlungsalter ist tlw. auch der Baumbestand alt. Er umfasst u.a. bis zu 20m hohe exotische Nadelgehölze, weiterhin kleinere Bäume und randliche Heckenstrukturen. Gehölze begleiten auch den Feldweg. Es handelt sich um derzeit 3 bis 4m hohe Obstbäume. Das Flst. 3772 (Geißespan III) mit einer Länge von 153m wird tlw. von raumwirksamen Gehölzen begleitet.

Die Breite des Flurstücks beträgt ca. 20m. Im Süden grenzt es an das bestehende Gewerbegebiet an. Auf dem Grenzwall haben sich Einzelgehölze etabliert, u.a. Ahorn, Salweiden, exotische Nadelgehölze, die vor allem im Westen dicht stehen und eine Höhe von bis zu 8m erreichen. Auch diese Gehölze sind raumwirksam und bedingen Abstände der Feldlerche.

**Steckbrief Feldlerche:** Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Feldlerche hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von 60 bis 120m. Einzelne Büsche, Bäume und Gebäude werden allerdings geduldet. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen

Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Vermutet kann weiterhin eine gewisse Bedeutung für das **Rebhuhn**, ein Niederwild, das in der Regel nicht mehr jagdlich verfolgt wird, sondern insbesondere von Jägern gefördert wird, tlw. auch durch das Aussetzen. Das Rebhuhn ist in Mitteleuropa ein Standvogel. Außerhalb der Brutzeit, die etwa 5 Monate dauert, hat das Rebhuhn einen Aktionsradius von bis zu 100 ha. Das Rebhuhn macht eine Jahresbrut, der Legezeitpunkt liegt im Mittel um den 10. Mai. Die Jungen sind Nestflüchter, verbleiben aber noch bis in den Winter im Familienverband. In der Brutzeit reduziert sich die Reviergröße auf ca. 2ha. Das Nest besteht aus einer Mulde am Boden, in einer Sichtschutz bietenden Vegetation in der Deckung von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Zäunen oder Hecken. Nahrungsgrundlage sind Samen, Wurzeln, Früchte, Pflanzengrün. Vor allem in der Brutzeit sind diverse Insektenarten (z.B. Käfer, Wanzen, Heuschrecken, Ameisen) Nahrungsgrundlage, weiterhin Regenwürmer, Schnecken und andere Tierarten. Und auch für die Küken ist eine arthropodenreiche Nahrung eine Schlüsselressource. Der schnelle Stoffwechsel der Küken verlangt, dass in kurzen Zeitabständen Nahrung aufgenommen wird.

Das Rebhuhn kann am Nest vor allem zu Brutbeginn leicht gestört werden. Es hat u.a. eine Scheu vor Greifvögeln, Krähen und Hunden. Die Fluchtdistanzen von brütenden Rebhühnern zum Menschen sind von individuellen Eigenheiten des Brutvogels und vielen anderen Faktoren abhängig. Tillmann (2009) ermittelt eine durchschnittliche Fluchtauslösedistanz von 22,8m.

Die Agrarlandschaft um den ansässigen Bagger- und Erdbetrieb ist stark verarmt. Hier bieten die temporären Brachen auf der Grundstücksgrenze und an länger lagernden Erdhaufen Unterschlupfmöglichkeiten, vor allem im Winter. Dann kann vegetabile Nahrung auf den mit Wintergetreide angesäten Äckern gegrast werden und in den randlichen Gehölzstreifen und die Ruderalfluren geflüchtet werden. Der Ackerschlag, der für die Erweiterung des Betriebsgeländes genutzt werden soll, ist dann ein Teil der 100 ha großen Winter-Lebensstätte. Am 2.2.2022 wurden in dem Randstreifen, in dem westlichen Bereich bei den Koniferen, sechs Rebhühner in einer Kette beobachtet (mündliche Mitteilung Stefan Frei), die dort Deckung suchten. Angesichts der Strukturarmut in der Agrarlandschaft hat dieser schmale Streifen aktuell im Winter eine gewisse Bedeutung für das Rebhuhn. Zudem wird die Funktion als Rückzugsfläche begünstigt durch die „Eckensituation“.

Eine Brut in dem Acker, der als Erweiterungsfläche des Baggerbetriebes vorgesehen ist, kann ausgeschlossen werden, da hier keine geeigneten Mulden / Versteckmöglichkeiten

bestehen. Damit ist der Verbotstatbestand des §44 Nr. 1 (1) „Tötung / Nachstellen von Tieren und ihren Entwicklungsformen“ vermieden. Nicht vollständig ausgeschlossen werden kann ein Brutversuch in dem randlichen schmalen Brachestreifen, auch wenn die Siedlungsnähe und die Nähe zur Spazierstrecke mit Hundeführern dem entgegenstehen und gleichzeitig die Nahrungssituation vor allem für die Küken mit Arthropoden nicht als auskömmlich beurteilt wird. Gleichzeitig ist dieser Brachestreifen nicht rechtlich gesichert und Teil des Betriebsgeländes des Baggerbetriebes, in dem regelmäßige Bodenbewegungen Teil des Betriebsgeschehens sind.

Das Verbot des §44 Nr. 1 (2) verbietet eine erhebliche Störung, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der Population verschlechtert. Da in der Erweiterungsfläche kein Brutvorkommen vermutet werden kann und auch im agrarischen Umfeld nicht, das nur aus intensiven Ackerflächen besteht, kann keine Störung der Art vermutet werden.

Auch der Verbotstatbestand des §44 Nr. 1 (3), eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ist nicht relevant, da in der Erweiterungsfläche keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte liegt.

**Zusammenfassung:** Für das Rebhuhn besitzt insbesondere der Randstreifen des Betriebsgeländes, der bei der Erweiterung zumindest in großen Teilen verloren gehen wird, als Versteckmöglichkeit im Winter eine Bedeutung. Es wird angestrebt, eine ähnliche Ruderalflur im Norden des erweiterten Betriebsgeländes zu entwickeln, die dann diese Funktion übernehmen kann. Angesichts der Größe des Aktionsradius des Rebhuhns außerhalb der Brutzeit von ca. 100 ha gibt es Ausweichstrukturen, in die die Rebhuhnkette flüchten kann. Eine aktuelle Bedeutung als erfolgreiches Bruthabitat in der Erweiterungsfläche wird angesichts der regelmäßigen Störungen durch Baggerbetrieb, die intensive agrarische Nutzung und die menschlicher Präsenz ausgeschlossen.

I

### 2.3.2. Sonstige Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie

Im Bereich des Planungsgebietes und in dessen weiterem Umfeld kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten vor. Somit hat der §44 Abs.1 (4) keine Relevanz.

Neben der oben beschriebenen europäischen Vogelarten können im Geltungsbereich des BP Geißespan III keine weiteren Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie vermutet werden. Allerdings könnten in der schmalen Ruderalflur Zauneidechsen vermutet werden.

Eine Besiedlung der Erweiterungsfläche, einer ackerbaulich genutzten Fläche, kann hingegen ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg weit verbreitet

und kann auch im Gemeindegebiet Unterschneidheim vermutet werden. Allerdings ist die Art sehr standorttreu. Laut diversen Studien wandern sie kaum mehr als 10 bis 20 Meter. 10 Prozent der Zauneidechsen entfernen sich nicht weiter als 30 Meter vom Schlupfort (IDUR, 2016). In den Abbildungen 2 bis 4 ist die Entwicklung des Umfeldes des Betriebsgeländes zu sehen, das als Ackerbaufläche keine Tradition als Zauneidechsenhabitat besitzt. Zudem ist die besonnte und ungestörte Teilstruktur, die Ruderalflur im Norden des Geländes mit einer Länge von 80m und einer Breite von 3m zu klein, um eine Eidechsenpopulation zu beherbergen, angesichts der Tatsache, dass ansonsten Strukturen im Umfeld liegen, die kein Eidechsen – Lebensraum sind, versiegelte Teilflächen, Rasenflächen, Ackerflächen.

Zusammenfassung: Eine Nutzung der Erweiterungsfläche als Zauneidechsen-Lebensraum kann ausgeschlossen werden.

### 3. Wirkungen des Vorhabens

Artenschutzrechtlich relevant ist im Untersuchungsgebiet potentiell die Feldlerche. Aufgrund der Struktur des Gebietes kann ein Brutvorkommen der Feldlerche hier allerdings ausgeschlossen werden.

Nach OELKE 1968 hält die Feldlerche mit den Brutplätzen folgende Abstände zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse).

Von drei Seiten verdrängen raumwirksame Strukturen die Feldlerche, Siedlung und Obstbaumreihe haben den Charakter von vertikalen Strukturen, weiterhin löst das bestehende Gewerbegebiet selber Abstände aus.

Auch für die nördlich an das geplante Erweiterungsgebiet Geißespan III liegende Flächen kann eine Feldlerchenbrut aufgrund der Habitatansprüche der Art ausgeschlossen werden.

Somit wird davon ausgegangen, dass kein Verdrängungseffekt für die Feldlerche entsteht und kein Brutplatz verloren geht. Damit wird keine Fortpflanzungsstätte der Feldlerche aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Ruhestätten sind nicht betroffen.

Weiterhin werden ein Brutvorkommen des Rebhuhns und ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen.

Ein **Verbotstatbestand** (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht ausgelöst.

## 4. Maßnahmen / Ergebnis

Im Planungsgebiet sind keine Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 zu umgehen.

## 5. Literatur

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M., Hölzinger, J., Kramer, M., und Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6.Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutzpraxis, Artenschutz 11. (Hrsg. LUBW, Karlsruhe)
- Dwenger, Rolf (1973): Das Rebhuhn; die neue Brehm-Bücherei 447, Ziemsen Verlag, Wittenberg Lutherstadt.
- Hölzinger, J. (1987): ) Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna BW; Band 1, Teil 1 & Teil 2). Ulmer Verlag; Stuttgart.
- Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.1. & 3.2.: Singvögel 1 &2, Hrsg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Ulmer Verlag; Stuttgart.
- Hölzinger, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band Nicht-Singvögel 2, Hrsg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Ulmer Verlag; Stuttgart.
- IDUR (Informationsdienst Umweltrecht e.V.) (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Oelke, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.
- Tillmann, J.E. (2009): Das Rebhuhn (*Perdix perdix*), Dissertation an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- WISIA Datenbank des BfN zu geschützten Arten
- Gesetz zur Regelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BNatSchG)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015